

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BIEGEN

VERFAHRENSVERMERKE

Beschlüsse

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.11.1995.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 28.10.1996 bis 13.11.1996 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 23.06.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und am 21.01.1999 den überarbeiteten Entwurf mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.05.1998, am 09.12.1998 und am 26.05.1999 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB), wurde am 26.05.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Biegen, den 21.07.99

Briesen, den 24.06.99

 (Bürgermeister)

Verfahren:

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 27.11.1996 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.08.1997, vom 09.07./17.07./20.07.1998 und vom 05.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB) haben in der Zeit vom 13.07.1998 bis 14.08.1998 und der überarbeitete Entwurf vom 10.03.1999 bis 13.04.1999 während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.07.1998 und für den überarbeiteten Entwurf am 02.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden

Briesen, den 24.06.99

 (Siegel)

Briesen, den 24.06.99

 (Amtsdirektor)

5. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.99, AZ: 1.768/99, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

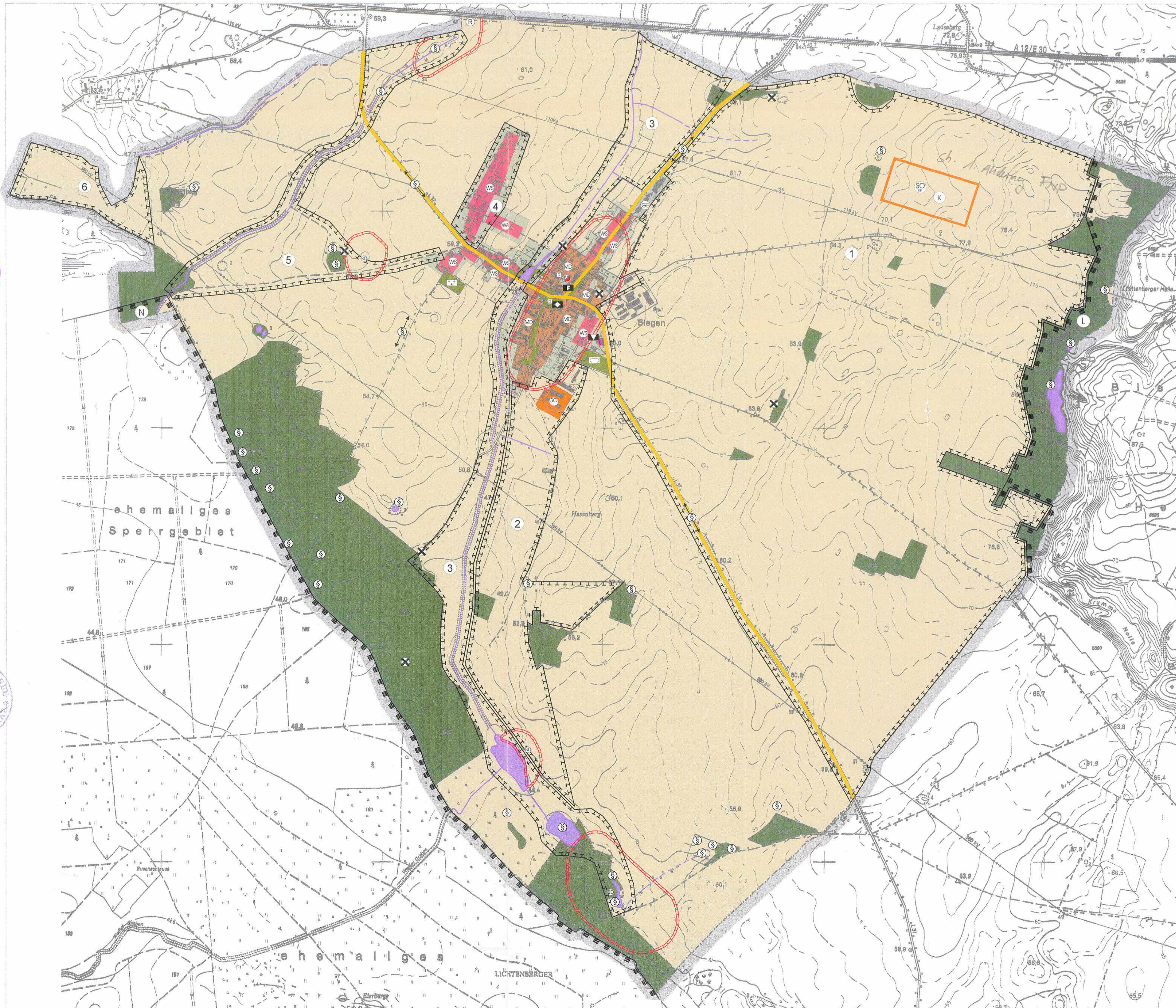
Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.
 Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Odervorland Nr. 85, vom 1. Febr. 1999, bekanntgemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Briesen, den 06.03.00

 (Siegel)

Briesen, den 06.03.00

 (Amtsdirektor)



LEGENDE

BAUFLÄCHEN

- Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzverordnung - BauNVO -)
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
 - WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE
 - MD DORFGEBIETE
 - GE GEWERBEGEBIET
 - SO SONDERGEBIET LANDWIRTSCHAFT
 - SO SONDERGEBIET WINDKRAFTANLAGEN
 - K KONZENTRATIONSFLÄCHE FÜR WINDKRAFTANLAGEN AUSSERHALB DER DARGESTELLTEN KONZENTRATIONSFLÄCHEN SIND WINDKRAFTANLAGEN AUSGESCHLOSSEN

FREIFLÄCHEN UND WASSERFLÄCHEN

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- WASSERFLÄCHEN
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
- FORSTWIRTSCHAFT
- LANDWIRTSCHAFT
- GÄRTEN (EINSCHL. STREUOBSTWIESEN) UND GRABELAND

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 1 LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE ÖSTLICH DES ORTES
- 2 LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE SÜDLICH DES ORTES
- 3 LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE NÖRDLICH DES ORTES UND PAGRAMGRABEN
- 4 SIEDLUNGSFLÄCHE "SIEDLERWEG"
- 5 LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE WESTLICH DES ORTES
- 6 LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE AN DER WESTLICHEN GEMARKUNGSGRENZE

Textliche Darstellungen

mit Bezug zu den zeichnerisch dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nr. 1 bis 6

- Fl.-Nr.
- 1 Landwirtschaftsfläche östlich des Ortes, Maßnahmen und Entwicklungsaufgaben zur Gliederung der Landschaft und Strukturierung der Feldflur für eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopverbindungen:
 - Rückbau aller Gebäude und Flächenbefestigungen der Stallanlage am östlichen Ortserand (Stallanlage, Lagerhalle)
 - Ergänzung und Neupflanzung von Flurgehölzen
 - 2 Landwirtschaftsfläche südlich des Ortes, Maßnahmen und Entwicklungsaufgaben zur Verbesserung des Landschaftsbildes und dauerhaften Aufwertung der Lebensraumqualität:
 - Rückbau von Gebäuden und Flächenbefestigungen der Stallanlage am südlichen Ortserand
 - Erhaltung und Ergänzung vorhandener Wiesen als extensiv bewirtschaftete Übergangszone
 - 3 Landwirtschaftsfläche nördlich des Ortes und Pagramgraben, Maßnahmen und Entwicklungsaufgaben:
 - Renaturierung von Abschnitten des Pagramgrabens, Anlegen naturnaher Landschaftsstrukturen
 - Gehölzpflanzungen entlang des Grabens, einseitig abwechselnd bzw. ergänzend
 - Anpassung der Nutzungsart und -intensität auf den angrenzenden Flächen
 - Ufer- und Sohlgestaltung - Aufhebung der Verrohrung
 - Verbesserung der Wasserqualität - Unterbinden der Abwasserleitungen
 - Schutz der Feuchtwiese
 - Einbeziehung des Dorftisches in die Renaturierung
 - Anlage neuer Wege, einschließlich Feldgehölzen und Säume
 - Sicherung des Vorderen und Hinteren Sees als wertvolle Landschaftselemente, Entwicklung als wertvoller Lebensraum für Amphibien, Verbesserung der Wasserqualität, Anlage einer mind. 10 m breiten extensiv bewirtschafteten Pufferzone zwischen Gewässer und Landwirtschaftsfläche - Abgrenzung zur Feldflur durch die Pflanzung einer Feldgehölzhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen
 - 4 Siedlungsfläche "Siedlerweg" - Maßnahmen und Entwicklungsaufgaben zur Verbesserung des Ortsbildes und der Wohn- und Lebensqualität:
 - Eingrünung der vorhandenen Bebauung mit Hecken, Einzelgehölzen, Fassadenbegrünung u.ä.
 - 5 Landwirtschaftsfläche westlich des Ortes, Maßnahmen und Entwicklungsaufgaben zur Sicherung und Neuanlage von Strukturelementen für eine Verbesserung des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes und der Lebensraumqualität:
 - Neuanlage oder Ersatz von Feldgehölzen
 - Renaturierung des Grabens
 - Anpassung der Nutzungsintensität an das naturräumliche Potential
 - Sicherung des Feuchtbios
 - 6 Landwirtschaftsfläche an der westlichen Gemarkungsgrenze, Maßnahmen und Entwicklungsaufgaben zum Erhalt als offene Fläche im Sinne der zu wahren Eigenart des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft:
 - landwirtschaftliche Nutzung oder Landschaftspflege, Strukturierung durch Flurgehölze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- ÜBERÖRTLICH BEDEUTSAME STRASSEN

KENNZEICHNUNGEN

- UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE (ALTLASTVERDÄCHTIGKEIT)
- DIE DARSTELLUNG IST NICHT ABSCHLIESSEND

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- BODENDENKMALE
- BODENDENKMALE (ÜBERBAUUNG GGF. UNTER AUFLAGEN)
- DENKMAL
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BIEGENER HELLEN" FESTGESSETZT
- NACH §§ 31 und 32 DES BRANDENBURGISCHEN NATURSCHUTZGESETZES GESCHÜTZTES BIOTOP
- GESCHÜTZTE ALLEE

VERMERKE

- NATURSCHUTZGEBIET "BUSCHSCHLEUSE" (IM VERFAHREN)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GEMEINDEGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR DIESEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BILDET DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1996, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BAUGB VOM 30.7.1998 (IN VERBINDUNG MIT § 233 DES NEUEN BAUGB IN DES FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997)

GEBIETE UND FLÄCHEN $≤ 0,5\text{ ha}$ KÖNNEN ABWEICHEND VON DEN DARGESTELLTEN FLÄCHEN ENTWICKELT WERDEN, WENN IHRE FUNKTION, STÄDTBAULICHE WERTIGKEIT UND DER IMMISSIONSSCHUTZ NACH DEM DARGESTELLTEN STÄDTBAULICHEN GEFÜGE GEWAHRT BLEIBEN.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BIEGEN

2. Entwurf (Genehmigungsfassung) Mai 1999 M 1:10000

Erarbeitet im Auftrag des Amtes Odervorland und der Gemeinde Biegen durch: Planungsbüro Dr. Freudenberg Frankfurt (Oder)